

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Schadstoffe in Lebensmitteln;
hier: Benzol in Getränken**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. nach welchen Kriterien die Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg Lebensmittel und Getränke auf deren Gesundheitsrisiken untersucht;
2. inwieweit die Lebensmittelkontrolle explizit nach Benzol sucht oder ob es sich um Zufallsfunde handelt;
3. ob die Lebensmittelkontrolle Baden-Württemberg der Aufforderung des Bundesamtes für Risikoabschätzung (BfR) aus dem Jahr 2005 Folge geleistet hat, vorliegende Daten zum Benzolgehalt sowie zum Gehalt von Benzoesäure und Ascorbinsäure in Getränken und anderen Lebensmitteln zusammenzutragen und der BfR zur Verfügung gestellt hat;
4. wenn ja, welche daraus resultierenden Ergebnisse das BfR an sie weitergegeben hat und welche Konsequenzen daraus gezogen werden;
5. ob und wie sie darauf reagiert, dass für Benzol keinerlei Grenzwert angegeben werden kann, der als unbedenklich gilt;
6. ob sie plant den EU-Grenzwert von 1µg/l Benzol, der für Trinkwasser gilt, auch für andere Getränke und Lebensmittel zu erlassen bzw. darauf hinarbeitet diesen Grenzwert EU-weit einzuführen;
7. wie sie dafür sorgen will, dass die Aufnahme des krebserregenden und keimzellenschädigenden Benzol auf ein Minimum reduziert wird;

II.

1. sich auf Bundes- und EU-Ebene für verbesserten Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor schädlichen Beimischungen in Nahrungs- und Genussmitteln einzusetzen;
2. sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine Einführung eines Grenzwertes für Benzol in Lebensmitteln und Getränken einzusetzen.

20.07.2009

Pix, Dr. Splett, Dr. Murschel, Mielich, Sckerl GRÜNE

Begründung

Wieder einmal wurde in Lebensmitteln ein Schadstoff gefunden, der unbestritten krebserregend und keimzellenschädigend ist, wie die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im Juni 2009 meldet. Dass dieser Stoff in Getränken zu finden ist, die mit Benzoesäure haltbar gemacht und mit Ascorbinsäure angereichert werden, war schon seit längerem bekannt. Der Gesetzgeber muss jetzt dafür sorgen, dass klare Richtlinien erlassen werden, die den Schutz der Verbraucher gewährleisten. Schadstoffe in Lebensmitteln müssen verhindert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. August 2009 Nr. 36(Z)-0141.5 (14/4872) nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. nach welchen Kriterien die Lebensmittelkontrolle in Baden-Württemberg Lebensmittel und Getränke auf deren Gesundheitsrisiken untersucht;

Zu I. 1.:

Die Durchführung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für die amtliche Kontrolle, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 festgelegt. Die AVV RÜb richtet sich an die für die amtliche Kontrolle der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zuständigen Behörden. Lebensmittel und Getränke unterliegen dem Rechtsbereich des LFGB.

In der AVV RÜb sind unter anderem auch die Anforderungen an die amtliche Kontrolle, die Grundsätze für die amtliche Kontrolle von Betrieben, Kontrollprogramme, amtliche Probenahme, amtliche Probenuntersuchung und amtliche Maßnahmen zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften geregelt. Nach § 9 AVV RÜb sind je 1.000 Einwohner fünf amtliche Lebensmittelproben pro Jahr zu erheben.

In Baden-Württemberg erfolgt die Auswahl der Lebensmittel und Getränke risikoorientiert, d. h. Warengruppen mit einem höheren Risiko werden einer häufigeren Kontrolle unterzogen als Warengruppen mit niedrigerem Risiko. Das Untersuchungsspektrum der amtlichen Proben umfasst Inhaltsstoffe, Rückstände und Kontaminanten (wie z. B. Benzol). Als Grundlage für das Untersuchungsspektrum dient das Fachwissen der Sachverständigen in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern und in den Lebensmittelüberwachungsbehörden unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Betriebskontrollpläne und Beprobungspläne werden nach einem risikoorientierten Stichprobenkonzept durchgeführt, um Gefahren für den Verbraucher und Verstöße gegen das Lebensmittelrecht rechtzeitig erkennen zu können. Bislang unbekannte Gefahren und Verstöße sowie unerwünschte Entwicklungen werden auch durch am Warenkorb orientierte Monitoringprogramme bearbeitet. Die Beanstandungsquote ist ein zentrales Kriterium in der risikoorientierten Probenplanung. Wird im Bereich einer Gruppe von Lebensmitteln eine erhöhte Beanstandungsquote festgestellt, werden die Beprobung, die Untersuchung sowie die daraus folgenden behördlichen Maßnahmen intensiviert. Ziel ist eine Beherrschung des für die Beanstandung ursächlichen Problems und damit eine Senkung der Beanstandungsquote. Wird dann in der Folgezeit ein Sinken der Beanstandungsquote festgestellt, wird die Untersuchungshäufigkeit in diesem Bereich reduziert und dafür in anderen Bereichen fokussiert und intensiviert.

2. inwieweit die Lebensmittelkontrolle explizit nach Benzol sucht oder ob es sich um Zufallsfunde handelt;

Zu I. 2.:

Die amtlich erhobenen Proben werden generell auf Rechtskonformität untersucht. Zur Untersuchung der Proben werden einerseits zielgerichtete Analysen zur Detektion bestimmter Stoffe und nicht zielgerichtete Übersichtsanalysen (sogenannte Screening-Analysen) eingesetzt.

Nach Veröffentlichungen in der wissenschaftlichen Fachliteratur und Hinweisen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) auf eine mögliche Entstehung von Benzol in alkoholfreien Erfrischungsgetränken in Gegenwart von Ascorbinsäure wurden an den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern seit 2006 im Rahmen der risikoorientierten Probenauswahl und -untersuchung alkoholfreie Erfrischungsgetränke und andere Produkte gezielt auf Benzol untersucht.

3. ob die Lebensmittelkontrolle Baden-Württemberg der Aufforderung des Bundesamtes für Risikoabschätzung (BfR) aus dem Jahr 2005 Folge geleistet hat, vorliegende Daten zum Benzolgehalt sowie zum Gehalt von Benzoesäure und Ascorbinsäure in Getränken und anderen Lebensmitteln zusammenzutragen und der BfR zur Verfügung gestellt hat;

Zu I. 3.:

Die Stellungnahme des BfR vom Dezember 2005 zu Hinweisen auf eine mögliche Bildung von Benzol aus Benzoesäure in Gegenwart von Ascorbinsäure wurde den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden mit Schreiben des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 16. Januar 2006 zugesandt. Als einziges Bundesland hat Baden-Württemberg bereits im Februar 2006 fristgemäß erste Untersuchungsergebnisse zu Benzol sowie zu Benzoe- und Ascorbinsäure in alkoholfreien Erfrischungsgetränken an das BVL berichtet. Weitere Untersuchungsergebnisse wurden dem BVL mit Schreiben des MLR vom 28. April 2006 übermittelt.

Im Rahmen der vom BVL koordinierten Bundesweiten Überwachungsprogramme (BÜP) der Bundesländer wurde im Jahr 2007 unter anderem das Projekt 1.12 „Benzol in Erfrischungsgetränken“ durchgeführt, an dem sich Baden-Württemberg aktiv beteiligt hat. Die gewonnenen Daten wurden vereinbarungsgemäß an das BVL übermittelt.

Die in der Begründung zum Landtags-Antrag erwähnte Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. vom 9. Juni 2009 über Benzol in Erfrischungsgetränken bezieht sich auf die Ergebnisse des BfR 2007, die durch das BVL am 13. Oktober 2008 veröffentlicht wurden.

Im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes haben die lebensmittelchemischen Sachverständigen der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter weitere Getränkeprodukte in die Benzoluntersuchungen einbezogen. Mit Schreiben des MLR vom 8. August 2008 wurden daraufhin Untersuchungsergebnisse zum Benzolgehalt in Karottensaft für Säuglinge und Kleinkinder an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt mit der Bitte, diese zur wissenschaftlichen Bewertung an das BfR weiterzuleiten.

4. wenn ja, welche daraus resultierenden Ergebnisse das BfR an sie weitergegeben hat und welche Konsequenzen daraus gezogen werden;

Zu I. 4.:

Mit Schreiben des BMELV vom 21. Januar 2008 wurde ein Bericht des BfR über „Untersuchungen zur Benzolbildung aus Benzoesäure in Getränken in Anwesenheit von Ascorbinsäure“ übermittelt. Darin teilt das BfR als Ergebnis mit, dass der Bildungsweg von Benzol aus dem Konservierungsstoff Benzoesäure in Anwesenheit des Antioxidans Ascorbinsäure (Vitamin C) zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte.

Mit Schreiben des BMELV vom 30. März 2009 wurde eine „Risikobewertung von Benzol in Karottensaft für Säuglinge und Kleinkinder und anderen Getränken“ des BfR vom 27. Februar 2009 übermittelt. Nach Auffassung des BfR sind danach die bislang vorliegenden Daten zu Benzol in Karottensäften für Säuglinge und Kleinkinder für eine sichere Risikobewertung noch nicht ausreichend. Auf der Basis der von der amtlichen Lebensmittelüberwachung zur Verfügung gestellten Daten kommt das BfR darüber hinaus zu dem Schluss, dass das gesundheitliche Risiko, das mit dem durchschnittlichen Verzehr von Getränken verbunden ist, die nicht speziell für Säuglinge und Kinder bestimmt sind, noch geringer sein dürfte als das Risiko, das bei durchschnittlichem Verzehr von Trinkwasser mit dem dort festgelegten Benzol-Grenzwert von 1 µg/l zu erwarten wäre. Das BfR ist der Auffassung, dass Benzol in Getränken grundsätzlich unerwünscht ist und dass geeignete technologische Maßnahmen geprüft werden sollten, wie z.B. Veränderung der Rezeptur oder der Herstellungsverfahren (ggf. Modifikation der Hitzebehandlung), mit denen sich die Benzolgehalte in Getränken reduzieren lassen.

Die baden-württembergische Lebensmittelüberwachung wird weiterhin Lebensmittel auf ihren Benzolgehalt untersuchen, insbesondere solche Produktgruppen, bei denen noch zu wenig Daten für eine wissenschaftliche Bewertung vorhanden sind. In der Öffentlichkeitsarbeit des MLR und der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter wurde in den vergangenen Jahren in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Bundesbehörden immer wieder darauf hingewiesen, dass die Lebensmittelunternehmer durch technologische Maßnahmen bei der Herstellung den Benzolgehalt ihrer Produkte reduzieren müssen.

Da sich Benzol bei einem Erhitzungsprozess sowohl wahrscheinlich aus natürlichen Inhaltsstoffen bilden kann, als auch aus dem zugesetzten Konservierungsstoff Benzoesäure, wird den Herstellern allgemein empfohlen, möglichst Benzoesäure nicht mehr zu verwenden und Erhitzungsprozesse soweit wie möglich zu vermeiden oder zu reduzieren.

Für den Bereich der alkoholfreien Erfrischungsgetränke ist dieses Problem nach Erkenntnissen der Lebensmittelüberwachung praktisch beseitigt, weil die Hersteller in der EU nach Bekanntwerden der Problematik auf den Benzoesäurezusatz bei allen trinkfertigen Erzeugnissen verzichten. Auf diese Weise wird die Benzol-Haupteintragsquelle eliminiert, sodass heute die Erfrischungsgetränke in der Regel weniger als 0,5 µg/l Benzol aufweisen oder Benzol gar nicht mehr nachweisbar ist.

5. *ob und wie sie darauf reagiert, dass für Benzol keinerlei Grenzwert angegeben werden kann, der als unbedenklich gilt;*

Zu I. 5.:

Solange kein gesetzlicher Höchstgehalt für Benzol in Lebensmitteln festgelegt wurde, sind überhöhte Gehalte in Lebensmitteln nach der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmittel zu beurteilen. Danach sind Kontaminanten auf so niedrige Werte zu begrenzen, wie sie durch gute Praxis auf allen Herstellungs- und Verarbeitungsstufen sinnvoll erreicht werden können. Die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zeigen, dass bei alkoholfreien Erfrischungsgetränken durch Verzicht auf den Benzoesäurezusatz Benzolgehalte von unter 0,5 µg/l ohne weiteres erreicht werden können, sodass bei einer Überschreitung dieses Wertes verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können.

6. *ob sie plant den EU-Grenzwert von 1 µg/l Benzol, der für Trinkwasser gilt, auch für andere Getränke und Lebensmittel zu erlassen bzw. darauf hinarbeitet diesen Grenzwert EU-weit einzuführen;*

Zu I. 6.:

Auf die Antworten zu I. 4. und 5. wird verwiesen.

Für den Erlass von Grenzwerten ist im Übrigen der europäische bzw. der bundesdeutsche Gesetzgeber verantwortlich.

7. *wie sie dafür sorgen will, dass die Aufnahme des krebserregenden und keimzellenschädigenden Benzol auf ein Minimum reduziert wird;*

Zu I. 7.:

Die amtliche Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg, hier insbesondere das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, hat bislang eine herausragende Rolle bei der Aufklärung der Benzolproblematik in Lebensmitteln gespielt. Auch aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der Veröffentlichungen aus Baden-Württemberg verzichten inzwischen zumindest die maßgeblichen europäischen Erfrischungsgetränkehersteller auf den Zusatz von Benzoesäure zu ihren Produkten. Damit ist die entscheidende Bildungsquelle von Benzol in diesen Produkten eliminiert. Auch weiterhin werden in Baden-Württemberg regelmäßig und risikoorientiert Lebensmittel auf Benzol untersucht. Vorliegende Risikobewertungen und die Folgerungen daraus werden im Land zielgerichtet um- und durchgesetzt werden.

II.

1. *sich auf Bundes- und EU-Ebene für verbesserten Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor schädlichen Beimischungen in Nahrungs- und Genussmitteln einzusetzen;*

Zu II. 1.:

Die Landesregierung wird ihre diesbezügliche Verantwortung auch weiterhin konsequent wahrnehmen. Auf die Antworten unter I. wird beispielhaft verwiesen.

2. *sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine Einführung eines Grenzwertes für Benzol in Lebensmitteln und Getränken einzusetzen.*

Zu II. 2.:

Das bevorzugte Mittel zur Regulierung der Benzolgehalte in Lebensmitteln sollte aus Sicht der Landesregierung ein in einer Rechtsvorschrift verbindlich festge-

legter Höchstgehalt sein. Dafür hat sich das MLR gegenüber dem BMELV eingesetzt.

Solange jedoch kein verbindlicher Höchstgehalt für Benzol in Lebensmitteln festgelegt wurde, können überhöhte Gehalte in Lebensmitteln auch nach einem Minimierungskonzept auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 nachhaltig reguliert werden, wie dies bereits erfolgreich am Beispiel der alkoholfreien Erfrischungsgetränke praktiziert wurde (siehe die Antwort zu I. 5.).

In Vertretung

Dr. Rittmann

Ministerialdirektor